einzig und allein die Stadt Penig über die Aufnahme zu entscheiden gehabt hätte und daß sowohl die Stadtverordneten, als auch der Stadtrath, wenn sie die Genehmigung der Regierungsbehörde eingeholt haben, etwas Ueberflüssiges gethan haben, und daß die Regierungsbehörde keineswegs im Rechte war, wenn sie eine Genehmigung ertheilen zu können glaubte. Man wendet das Mandat von 1831 nur analog auf den vorliegenden Fall an. Ich weiß recht wohl, daß viele Städte nach dieser Analogie gegriffen haben, ich weiß auch, daß viele einen Theil ihrer Autonomie aufgegeben haben und bei jedem Vorkommnisse die Erlaubniß und Dispensation der Regierungsbehörde einholen; im Gesetze aber ist dies nicht begründet und die Städte sind meiner Meinung nach vollkommen selbstständig, wie denn auch diese Selbstständigkeit ihnen in der Städteordnung ausdrücklich zugesichert worden ist. Einen Fehler hat der Beschwerdeführer allerdings gemacht, indem er überhaupt um Dispensation von §. 8 des Mandats von 1831 nachgesucht hat. Die Behörden von Penig haben ihn in diesem Fehler unterstützt. Das kann ihm aber keinen Nachtheil bereiten, vielmehr wird es nur darauf ankommen, daß die Regierungsbehörden darauf verzichten, sich in rein städtische Angelegenheiten einzumengen. Ich kann deshalb auch nicht umhin, dem Ausschußantrage einen andern Antrag entgegenzustellen, welcher eine Verwendung für den Beschwerdeführer ausspricht, denn ich glaube, wenn die Regierungsbehörde auf den ihr durch das Gesetz angewiesenen Wirkungskreis sich zurückzieht und nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen zur Dispensation schreitet, so kann dem Beschwerdeführer geholfen werden; denn wie schon gesagt, Pelz als Buchhändler fällt nicht unter die Bestimmungen des Mandats vom 13. Mai 1831, das sich lediglich auf diejenigen Ausländer bezieht, welche ein Gewerbe im engern Sinne des Wortes in Sachsen treiben wollen, am allerwenigsten unter §. 8, der von Gewinnung des Meisterrechts bei einer inländischen Innung handelt. Mein Antrag geht daher dahin: „die Kammer wolle ihre Verwendung bei der Staatsregierung dahin eintreten lassen, daß die Aufnahme des Buchhändlers Pelz in Penig Seiten der Staatsbehörden nicht weiter gehindert werde." Ich will es einzig und allein der Stadt Penig überlassen wissen, was sie über die Aufnahme des Buchhändlers Pelz beschließen mag, weist sie ihn mit seinem Gesuche um das Bürgerrecht ab, so ist er abgewiesen, nimmt sie ihn aber auf, so hat meiner Meinung nach Niemand das Recht, dieser Aufnahme irgendwie entgegenzutreten oder sie ungültig zu machen. Ich werde mir erlauben, dem Herrn Präsidenten meinen Antrag schriftlich zu übergeben.

Präsident Cuno: Der Antrag des Abg. Cramer lautet: „Die Kammer wolle ihre Verwendung bei der Staatsregierung dahin eintreten lassen, daß die Aufnahme des Buchhändlers Pelz in Penig Seiten der Staatsbehörden nicht weiter behindert werde." Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Abg. Wigand: Das Gutachten des Ausschusses empfiehlt Ihnen, die Beschwerde des Buchhändlers Pelz auf sich beruhen zu lassen und dieselbe höchstens noch an die erste Kammer abzugeben. Meine Herren! Ich weiß sehr gut, daß, wenn wir auch Alle in solchen Fällen, wie jetzt einer vorliegt, auftreten und zu Gunsten der Petenten oder Beschwerdeführer sprechen würden, doch Alles nichts helfen wird. Es ist aber Pflicht der Volksvertretung, bei jedem einzelnen Falle dieser Art aufzutreten, zu sprechen, solche Fälle klar zu erörtern und das Verwerfliche solcher Maaßregeln klar an den Tag zu bringen. Wenn der Herr Staatsminister v. Friesen heute gesagt hat, daß der Staat das Recht haben müsse, unbequeme Menschen zu entfernen, so kann ich ihm hierin nicht Recht geben. Die Regierung hat die Gesetze zur Hand, mit diesen muß sie vollkommen erreichen, was die Gesellschaft von dem Staate erwartet. Der freie und wahre Staat aber hat Niemanden zu fürchten, der die Gesetze nicht übertritt, sondern blos seine Ansichten, die den Gesetzen nicht entgegen sind, zur Geltung bringen will. — Das Patent vom 11. Mai, welches die Bedingungen enthält, unter welchen das Staatsbürgerrecht in Sachsen erlangt werden kann, erfüllt Pelz vollständig und mehr noch, als das Gesetz verlangt. Er ist in Sachsen geboren, hat hier seine Schulkenntnisse erhalten, ist hier confirmirt, hat seine Lehrzeit im Lande bestanden. Im Laufe seiner Wanderjahre hat er sich ein kleines Vermögen erworben, welches hinlänglich war, ein selbstständiges Geschäft etabliren zu können. Pelz hat auch ein Sittenzeugniß beigebracht, daß er sich wohl verhalten habe und daß er ein treuer, ehrlicher Mann sei. Es hat Alles nichts geholfen, denn Pelz ist politisch anrüchig. Es wird ihm nachgesagt, er habe über Se. Majestät den König von Preußen unehrerbietigen Tadel ausgesprochen, er sei unbequem geworden in deutschen Landen. Er hat in einer öffentlichen Rede gesagt, daß der König von Preußen sein Wort nicht gehalten habe und die Verheißungen nicht erfüllt, welche im Jahre 1848 der König seinen Völkern zugesagt habe. Nun, es giebt in Deutschland noch mehrere Fürsten, die 1848 anders sprachen, als 1849 und gar im Jahre 1850.

(Beifall auf der öffentlichen Tribüne.)

Präsident Cuno: Die Tribüne hat sich, wie ich ernstlich verlange, vollkommen ruhig zu verhalten.

Abg. Wigand: Das Recht muß man doch haben, seine Meinung, wenn sie auf Wahrheit beruht, frei auszusprechen, und darum ist kein Mensch unbequem und am wenigsten gefährlich, daß das Ministerium einen Mann, der weiter nichts gethan hat, fortschickt und ihm somit seine Existenz nimmt. Es liegen Hunderte dergleichen Fälle vor, und es ist das Schmerzlichste, was dem deutschen Volke widerfahren kann, wenn es fortwährend Ausweisungen ansehen muß, die eben deutschen Männern passiren, während die Grundrechte klar aussprechen, daß jeder Deutsche sich im Vaterlande niederlassen kann, wo er will, und wenn er nach-

SLUB
Wir führen Wissen.